Absohrift.

Filmprüfatelle Berlin. Berlin, den 9.8.1922.

Kammer 4.

prüfnr. 6296.

PEUTSCA CA

Niederschrift

An resent :

a)als Vorsitzender P. Jichert

Betrifft den Bilistreifen:

b) als Beisitzer :

"Die Rosenkreutzer"

Herr Hoch,

Sine Erklärung der Beieitzer, dase

Dr. Guttmann Sommer

ais befangen seien, wurde nicht abgegeben

Frau Geh. Rat. Burghardt.

Für den Antragstellerist erschienen:

o) als Sachverständige:

Fran Kellini

Herr Attachee Dr. Kordt vom Auswärtigen

Per Bildutreifen wurde in derr Hilfereferent Merz vom folgender länge vorgeführt Reichekommisser f.öffentliche Ordnung 1. Akt 268 m 430 " 2. * Staate 3. " 352 " Der Herr Reichskommissar für die öffentl. 4. " 456 " Ordnung und Sicherheit war vorschriftsmissig geladen worden.Am 9.8.22 9,30 5. " 388 * Vorm.rief ich telephonisch zua:mmen ien Herrn Reichskommisser en. 1894 m .

An seiner Stelle antwortete

Herr Oberreg.Rat Mühleisen, dass er nicht zur

Prilfung kommen mirde, der noch keine An eisung von dem jerrn Reichsminister des Innern erhalten hätte, einer ladung der Filmprüfetelle folgen zu mie en. Tenn ich aber ert derauf legte, würde er einen jüngeren gerra seiner pienststelle schicken, der allerdings nur ein persönliches Urteil abgeben könnte. Ich bat, diesen Herrn wenigstens schicken zu wollen. Darnuf kam Herr Hilfsreferent Merz, der erklärte, den Auftreg zu haben, nur ein pers mliches unverbindliches Uteil abzugeben.

Hierauf au rde vom Vorsitze den folgende

Entscheidung

Der Bilistreifen wirdzur Offentlichen Vorführung im Deutschen Reiche zugelis en, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.

Gegen diese E ntscheidung der Kammer legte der Vorsitz nde derselben suf Brund des § 12,2 des R.1.9. Bescha rde ein. Beschwerdegründe:

Meine Beachwerde atatat sich auf den Erlass des Herrn Reichsministers dos Inners vom 31.7.1923- 111 5460 -in welchem angeordnet wird, dass von dem Recht der Beschwerde durch den Kammervorsitzenden stets dann Jehrauch zu michen bei, menn die Möglichkeit besteht, dass die Vorführung eines Bildstreifebs eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit herbeiführen werde,- Durch den Herra Vertreter des Auswärtigen Amts war zwar erklärt worden, dass von seiner Seite keine Bedonken für Freigebe des Films beständen, aber der Herr Hilfsreferent des Herrn Reichskommissers for öffentliche Ordnurg und Sicherheit hatte nuf meine Frage, ob die Möglichkeit bestände, dass durch Vorführung

Vorführung des Films die öffentliche Ordnung gestört werden könnte, seine persönliche Ansicht dahin ausgesprochen, dass "es auf das Publikum" anköme. - Diese Antwort konnte meine Bedenken nicht zerstreuen. Ich halte die verantwortliche Beantwortung der gestelltem Frage durch den Herrn Heichskommissar für öffentliche Ordnung oder durch seinen offiziellen Stellver reter durchaus netwendig und konnte mich daher der Entscheidung der Kammer auf Freignbe des Bildetrifens ohne Anhören nicht anschliessen.

Ich halte die Möglichkeit der Störung der öffentlichen Ordnung nicht für genz ausgeschlossen. Der Bildstreifen zeigt die keiserliche Wirde und Hacht an einem der bedeutsten Herrscher der costerpeschischen Geschichte, der der erklärte Liebling des deutsch-österreichischen Volkes war und seiner Zeit, der "Josephinischen" seinen Stempel aufgedrückt hat. Der Glanz, der hier von dem Thron der Menarchie ausgeht und seinen Höhepunkt in der Scene findet, in der Joseph dem Zweiten, der auf den Stufea des Ehrenes in kaiserlicher Heheit steht, zu der glänzenden Hofgesellschaft apricht und von den Gästen mit Hochrufen und unter Degenhochheben umjubelt wird, ist eine Verherrlichung des monarchistischen Gedankens, der in der heutigen Zeit nicht in das Volk hineingetregen werden darf, um die Farteileidenschaften nicht zu erregen und Kundgebungen herbeizufihren, die vielleicht eine Störung der öf entlichen Ordnung und Sicherheit nach sich ziehen können, besoniere, wenn durch eine zu der Situation passende Musik, z.B. Nation lhymne "Gott erhalte Franz den Kaiser" die Gemüter erregt werden sollten.

Die Fr ge, ob hier eine "dauernde" oder gar eine vorübergehende störung der öffentlichen Ordnung im Bereich der Mögöjdhkeit liegt, wäre allein durch den Berrn Reichekommissar für die öffentliche Ordnung als Sachverständiger zu entscheiden gewesen.

gez. sichert.